

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen für das Verfahren FinanzOnline finden sich in der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006), BGBl. II Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 190/2025 und der FinanzOnline-Erklärungsverordnung (FOnErklV), BGBl. II Nr. 512/2006, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 83/2018. Auf Grund der stetigen technischen und organisatorischen Änderungen und Erweiterungen der vergangenen Jahre besteht der Bedarf einer umfangreichen Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen. Zukünftig werden die Rechtsgrundlagen für das Verfahren FinanzOnline in einer einzigen Verordnung, der FinanzOnline-Verordnung 2027 (FOnV 2027) geregelt. Damit soll ein besserer Überblick für die Rechtsanwender geschaffen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 FOnV 2027 regelt wie schon die Vorgängerbestimmung § 1 Abs. 1 FOnV 2006 den allgemeinen Anwendungsbereich der Verordnung. Wie bisher soll Regelungsgegenstand der FinanzOnline-Verordnung die elektronische Datenübertragung im Zusammenhang mit Anbringen gemäß § 85 BAO sein. Die gesetzliche Verordnungsermächtigung für die FOnV 2027 ist in § 86a Abs. 1 bzw. 2 BAO in der Fassung des AbgÄG 2025, BGBl. I Nr. 97/2025, enthalten.

Die Inhalte der FOnErklV, welche die in Abgabengesetzen (zB § 43 Abs. 2 EStG 1988) vorgesehene elektronische Einbringung von Anbringen konkretisieren, sollen in die FOnV 2027 übernommen werden. Das betrifft einerseits jene Regelungen, die anordnen, dass die elektronische Einbringung bestimmter Anbringen im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen hat, andererseits diejenigen Bestimmungen, die den Weg der elektronischen Übermittlung für bestimmte Massendatenübermittlungen, bei welchen es sich ebenfalls um Anbringen handelt, konkretisieren. Zudem werden jene Regelungen der FOnErklV übernommen, die die verpflichtende Einbringung von Anbringen über andere elektronische Portale unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline vorsehen.

Folgende Bestimmungen der FOnV 2006 werden nicht in die FOnV 2027 übernommen:

1. die in § 4 FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die elektronische Akteneinsicht – diese Regelungsinhalte finden sich seit dem AbgÄG 2025 in § 90a BAO;
2. die in § 5b FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die elektronische Zustellung – eine abschließende Regelung der elektronischen Zustellung findet sich seit dem AbgÄG 2025 in § 99 BAO;
3. die in § 7 FOnV 2006 enthaltene Regelung betreffend die Entrichtung von Abgaben im Wege der Überweisung – diese Regelungsinhalte finden sich seit dem AbgÄG 2025 in § 211 Abs. 3 BAO.

Die in § 1 Z 2 FOnV 2027 angesprochene Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline für andere Portale gibt es bereits bisher, sie wird allerdings in der FOnV 2006 nicht ausdrücklich angesprochen. Ihre Erwähnung soll aus Gründen der Vollständigkeit in § 1 Abs. 1 FOnV 2027 aufgenommen werden. Die einschlägigen Portale sind in § 20 FOnV 2027 aufgezählt.

§ 1 Abs. 2 FOnV 2027 definiert den Teilnehmerbegriff:

Die Basis für die Definition bildet der Begriff „Teilnahmeberechtigter“. Das ist jede Person oder Einrichtung, der von § 2 Abs. 1 FOnV 2027 abstrakt die Möglichkeit eingeräumt wird, an FinanzOnline teilnehmen zu können. Im Wesentlichen sind das alle Abgabepflichtigen. Teilnahmeberechtigter können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Ein Teilnahmeberechtigter, der in FinanzOnline tätig werden kann (zB ein Anbringen einreichen, oder ein Zustellstück einsehen), wird als „Teilnehmer“ bezeichnet. Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnehmeridentifikation (TID), die ihn in den Datenbeständen der Bundesfinanzverwaltung eindeutig identifiziert. Ist der Teilnehmer eine natürliche Person, die nicht Unternehmer ist, hat der Teilnehmer nur einen einzigen Benutzer und nicht die Möglichkeit, mehrere Benutzer anzulegen. Die Anlage des Teilnehmers und des Benutzers erfolgt ohne Zutun des Teilnehmers. Ist der Teilnehmer jedoch eine nicht natürliche Person oder ein Unternehmer, dann kann der Start-Benutzer (Start-Supervisor) für diesen Teilnehmer entweder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen als Benutzer in FinanzOnline anlegen (zB Angestellte des Unternehmers). Jeder Benutzer ist mit einer Benutzeridentität (BENID) zu benennen. Zur Benutzerverwaltung siehe unten, zu § 10.

Um konkret in FinanzOnline tätig werden zu können, ist es erforderlich, dass bei einer natürlichen Person, die nicht Unternehmer ist, diese sich selbst entweder einmal mit dem E-ID identifiziert hat, oder mit ihren Zugangsdaten eingestiegen ist und einen zweiten Authentifizierungsfaktor eingerichtet hat. Eine nicht natürliche Person oder ein Unternehmer kann nur dann in FinanzOnline tätig werden, wenn zumindest eine natürliche Person als Benutzer angelegt worden ist und dieser sich mit dem E-ID identifiziert hat, oder mit den Zugangsdaten der nicht natürlichen Person oder des Unternehmers eingestiegen ist und einen zweiten Authentifizierungsfaktor eingerichtet hat.

Zu § 2:

§ 2 regelt, welche Personen bzw. Personengruppen zur Teilnahme am Verfahren FinanzOnline berechtigt sind und übernimmt großteils den Inhalt des derzeit geltenden § 2 FOnV 2006. Neu ist, dass § 2 FOnV 2027 aus Gründen der Übersichtlichkeit eine abschließende Aufzählung aller Teilnahmeberechtigten enthalten soll, weshalb zB nunmehr auch Länder und Gemeinden in der Aufzählung enthalten sind. Aus anderen Vorschriften (auch außerhalb der FOnV 2027) kann sich eine Teilnahmeverpflichtung von Teilnahmeberechtigten Personen oder Personengruppen ergeben (zB § 108c Abs. 3 EStG 1988). Die im derzeitigen § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 FOnV 2006 enthaltenen Regelungen zu Datenübermittlungen werden gesondert in § 3 FOnV 2027 geregelt und finden sich daher nicht in § 2 FOnV 2027.

§ 2 FOnV 2027 enthält eine reine Aufzählung aller (grundsätzlich) zur Teilnahme an FinanzOnline berechtigten Personen. Das bedeutet einerseits, dass den aufgezählten natürlichen Personen die Teilnahme mittels E-ID technisch zu ermöglichen ist, bzw. dass jenen natürlichen Personen, die in § 5 Abs. 3 aufgezählt sind bzw. allen Abgabepflichtigen, die keine natürlichen Personen sind, Zugangsdaten bekannt zu geben sind. Andererseits ist in FinanzOnline für die in § 2 FOnV 2027 genannten Personen oder Personengruppen jeweils eine eigene „Teilnahmefunktion“ vorgesehen, die auf die jeweiligen Befugnisse (zB den berufsrechtlichen Berechtigungsumfang) zugeschnitten ist.

Zu Abs. 1:

Wie bisher sollen Abgabepflichtige sowie deren (berufsmäßige) Parteienvertreter zur Teilnahme an FinanzOnline berechtigt sein. Darüber hinaus steht FinanzOnline bereits jetzt weiteren Personen zur Verfügung, welche das Verfahren FinanzOnline nicht in der Rolle eines Abgabepflichtigen oder eines (berufsmäßigen) Parteienvertreters, sondern etwa zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten oder zum Abruf von Informationen aus den Datenbeständen der Bundesfinanzverwaltung verwenden.

In Z 1 wird die Teilnahmeberechtigung von Abgabepflichtigen geregelt. Unter den Begriff des Abgabepflichtigen fällt jede Person, die als Abgabenschuldner zumindest abstrakt in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO). Neben natürlichen Personen sind davon juristische Personen, wie zB eine GmbH oder eine AG, umfasst. Es fallen aber auch Personengesellschaften oder andere Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie die Offene Gesellschaft (OG), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder ein Bundesministerium darunter, weil auch diese Entitäten trotz mangelnder Rechtspersönlichkeit Steuersubjekt sein können (zB im Bereich der Umsatzsteuer).

Die in Z 2 genannten „nach Abgabenvorschriften zu einer Meldung Verpflichtete“ sind Personen, die nicht aufgrund ihrer eigenen (potenziellen) Abgabenschuld Daten an eine Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung übermitteln müssen, sondern zum Zweck der Vollziehung von Abgabenvorschriften gegenüber Dritten. Das gilt auch dann, wenn mit der Datenübermittlung nicht einmal abstrakt eine Abgabenschuld verbunden ist, wie etwa im Fall der Schenkungsmeldung gemäß § 121a BAO. Unter die Z 2 fallen zudem die Bausparkassen, die gemäß § 108 Abs. 5 EStG 1988 zum Zweck der Erstattung von Einkommensteuer eine Meldung an das Finanzamt für Großbetriebe über FinanzOnline durchzuführen haben. Gleich verhält es sich mit Rechtsträgern, die Daten im Zusammenhang mit prämiengünstigten Pensionsvorsorgen gemäß § 108a EStG 1988 oder als Zukunftsvorsorgeeinrichtungen gemäß § 108g EStG 1988 zu übermitteln haben. Weiters fallen darunter:

- die in § 3 FOnV 2027 genannten übermittlungspflichtigen Einrichtungen,
- die Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Revisionsverband im Sinn des § 5 Abs. 1 WGG aufgrund der Datenübermittlungsverpflichtungen nach der DVZ,
- die übermittlungspflichtigen Organisationen nach der Sonderausgaben-DÜV, oder
- die Abzugsverpflichteten nach der Leitungsrechte-Hochwasserschutz-DÜV.

Die in Z 3 genannten „Empfänger eines von einer Abgabenbehörde des Bundes zuzuerkennenden Geldbetrages im Sinn des § 2 lit. a BAO“ sollen ebenfalls – wie bisher – zum Teilnehmerkreis von FinanzOnline gehören, auch in diesem Fall unabhängig von einer sonstigen Abgabepflicht. Ein Anwendungsfall wäre etwa der Bezug der Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz oder der Bezug der Beihilfe gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz. Mit dem Begriff „Empfänger“

sind auch potenzielle Empfänger gemeint, die zwar einen Antrag stellen möchten, aber uU tatsächlich keinen Anspruch auf Beihilfengewährung haben.

Z 4 beinhaltet die Teilnahmeberechtigung von Personen, an welche Feststellungsbescheide ergehen, unabhängig davon, ob sie als Abgabepflichtige im Sinn des § 77 BAO anzusehen wären. Davon umfasst sind hauptsächlich die von der gesonderten Feststellung von Einheitswerten gemäß § 186 BAO und die von der Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO Betroffenen.

Z 5 beinhaltet die Teilnahmeberechtigung von bestimmten gesetzlichen Vertretern von Abgabepflichtigen, nämlich Erwachsenenvertretern und Vorsorgebevollmächtigten im Sinn des § 1034 Abs. 1 Z 2 und 3 ABGB. Dem Erwachsenenvertreter bzw. Vorsorgebevollmächtigten wird (sofern die entsprechenden Unterlagen für die gesetzliche Vertretung übermittelt und durch die Abgabenbehörde geprüft wurden) nach erfolgreichem LogIn mittels E-ID die Auswahlmöglichkeit angeboten, entweder für sich selbst oder für die zu vertretende Person tätig zu werden. Sobald eine Auswahl getroffen wurde, wechselt die vertretende Person in das Profil der vertretenen Person und hat somit alle FinanzOnline-Funktionen, die auch der vertretenen Person bei ihrem eigenen Einstieg angezeigt würden, zur Verfügung.

Zur Nutzung dieser Funktion ist der Einstieg mittels E-ID Voraussetzung. Andernfalls wird die Auswahlmöglichkeit für eine Person in Vertretung einzusteigen nicht angeboten.

Andere gesetzliche Vertreter natürlicher Personen, wie zB Obsorgeberechtigte oder nach § 277 ABGB bestellte Kuratoren (zB Abwesenheitskuratoren) können in dieser Eigenschaft nicht FinanzOnline-Teilnehmer sein.

Nach Z 6 sollen auch Länder und Gemeinden in Verfahren, in denen sie nicht als Abgabepflichtige anzusehen sind, teilnahmeberechtigt sein. Das betrifft zB Verfahren zur Übermittlung von Daten gemäß § 48c Abs. 5 BAO, Verfahren zur Festsetzung der Steuermessbeträge gemäß § 194 BAO, Verfahren zur Zerlegung und Zuteilung gemäß § 196 und § 197 BAO oder Verfahren im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer (zB aufgrund der Verordnung zur Datenübermittlung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge).

Z 7 stellt klar, dass auch Personen, die FinanzOnline zur Authentifizierung- und Identifizierung für andere elektronische Verfahren nutzen, – wie bisher – zur Teilnahme berechtigt sein sollen.

Neben den in § 2 Abs. 1 FOnV 2027 angeführten Teilnahmeberechtigten, können auch in anderen Rechtsquellen weitere Teilnehmer an FinanzOnline festgelegt werden. Beispiele dafür sind § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 DVZ.

Zu Abs. 2:

Berufsmäßige Parteienvertreter bedürfen einer (uneingeschränkten oder eingeschränkten) Vertretungsbefugnis, um in FinanzOnline als Parteienvertreter tätig werden zu können. Meldet eine gemäß § 3 verpflichtete Stelle dem Bundesminister für Finanzen die Suspendierung einer Person oder das Ruhen ihrer Berufsbefugnis (zB gemäß § 34 Abs. 2 RAO), dann kann die betroffene Person ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in FinanzOnline als Parteienvertreter tätig werden.

Abs. 2 Z 1 und Z 2 entspricht großteils dem derzeit geltenden § 2 Abs. 2 FOnV 2006. Neu ist in systematischer Hinsicht, dass in Abs. 2 eine Unterscheidung der berufsmäßigen Parteienvertreter hinsichtlich des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis erfolgt. In diesem Sinn listet Z 1 jene berufsmäßigen Parteienvertreter auf, denen unbeschränkte Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden zukommt und Z 2 jene Parteienvertreter, deren Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt ist.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. e: Die Buchhaltungsagentur des Bundes ist Parteienvertreter mit beschränktem Berechtigungsumfang. Dieser ergibt sich aus § 2 Abs. 6 BHAG-G. Die Buchhaltungsagentur und ihre Gesellschaften (Abs. 4) sind nach Maßgabe einer Bevollmächtigung ihrer Auftraggeber berechtigt, diese im Umfang des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes zu vertreten.

Neu aufgenommen wird in Z 3, dass auch unentgeltliche Vertreter in FinanzOnline gemäß § 83a BAO als gewillkürte Vertreter zur Teilnahme an FinanzOnline berechtigt sind. Diese Möglichkeit ist vor allem für Privatpersonen (Familien- oder Freundeskreis) gedacht. Eine unentgeltliche Vertretung ist nur möglich für eine Person, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

Dem Vertreter wird nach dem LogIn mittels E-ID die Auswahlmöglichkeit angeboten, entweder für sich selbst oder für die zu vertretende Person tätig zu werden. Sobald eine Auswahl getroffen wurde, wechselt die vertretende Person in das Profil der vertretenen Person und hat somit alle FinanzOnline-Funktionen, die auch der vertretenen Person bei ihrem eigenen Einstieg angezeigt würden, zur Verfügung.

Zur Nutzung dieser Funktion ist der Einstieg mittels E-ID Voraussetzung. Andernfalls wird die Auswahlmöglichkeit für eine Person in Vertretung einzusteigen nicht angeboten.

Zu § 3:

Die im derzeit geltenden § 2 Abs. 2 FOnV 2006 enthaltenen Datenübermittlungsverpflichtungen sollen in strukturierter Form in den neuen § 3 FOnV 2027 übergeführt werden. Die Bekanntgabe, welche Personen konkret welcher Gruppe der Parteienvertreter zuzuordnen sind, soll wie bisher über entsprechende Mitteilungen erfolgen (zB durch die Kammer der Wirtschaftstreuhand, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftskammer). Zur Gewährleistung, dass diese Daten aktuell sind, sollen auch zukünftig Änderungen der Mitgliederdaten binnen einer Woche zu übermitteln sein.

Die Übermittlungsverpflichtung soll auch Daten umfassen, aufgrund derer die Teilnahmeberechtigung endet oder ruht. Ein Ende der Teilnahme als gewillkürter Vertreter kann etwa bei Widerruf der Genehmigung einer Notar-Partnerschaft gemäß § 23 Abs. 3 NO, bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 1 RAO, bei Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs. 2 RAO oder bei Entzug der Anerkennung eines Revisionsverbandes gemäß § 22 GenRevG vorliegen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 FOnV 2027 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3 FOnV 2006. Wie bisher sollen die Möglichkeiten des Einstiegs in FinanzOnline abschließend aufgezählt werden. Die Identifikation kann über drei Wege erfolgen:

1. mittels Verwendung eines E-ID. „E-ID“ bedeutet Elektronischer Identitätsnachweis (§ 2 Z 10 E-GovG). Nähere Regelungen zum E-ID finden sich in den §§ 4 bis 5 E-GovG. Die Identifikation mittels E-ID kommt nur für Personen in Betracht, für die die Stammzahlenregisterbehörde bestätigen kann, dass dem E-ID-Inhaber mindestens ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist (§ 4 Abs. 2 E-GovG). Das trifft nur auf Personen zu, die im Zentralen Melderegister oder im Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG eingetragen sind – also vor allem auf Personen mit einem Inlandsbezug.
2. über ein elektronisches Identifizierungsmittel im Sinn des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO. § 6 Abs. 5 E-GovG sieht vor, dass elektronische Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, für Zwecke der eindeutigen Identifikation im Sinn des E-GovG verwendet werden können. Das gilt auch für EWR-Vertragsstaaten (Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018, ABl. Nr. L 323 vom 12.12.2019, S. 45). Diese Möglichkeit erlaubt daher Personen mittels elektronischer Identifizierung an FinanzOnline teilzunehmen, denen mangels Inlandsbezug kein E-ID zur Verfügung steht.
3. mittels Zugangsdaten und Eingabe eines zweiten Authentifizierungsfaktors. Die Bekanntgabe von Zugangsdaten wird für natürliche Personen in § 5, für nicht natürliche Personen in § 6 geregelt. Sofern die Datenübertragung mittels Webservices erfolgt, ist die Verwendung eines zweiten Authentifizierungsfaktors nicht erforderlich. Da es sich bei der Funktion Webservices um eine „Maschine-zu-Maschine-Kommunikation“ handelt, kann durch die Implementierung eines zweiten Faktors keine Erhöhung des Sicherheitsniveaus erreicht werden.

Gemäß Abs. 2 ist die Identifikation mittels Zugangsdaten für manche Teilnehmer nicht zulässig. Diese Bestimmung hat hinsichtlich der unentgeltlichen Vertreter, der Erwachsenenvertreter und der Vorsorgebevollmächtigten den Hintergrund, dass das Tätigwerden in FinanzOnline in dieser jeweiligen Rolle, technisch die Identifikation mittels E-ID erfordert. Identifiziert sich eine natürliche Person, die zB als Erwachsenenvertreter tätig werden möchte, durch Eingabe von Zugangsdaten in FinanzOnline, wird ihr die Auswahlmöglichkeit für eine Person in Vertretung einzusteigen nicht angeboten. In diesem Fall kann sie daher nicht als Vertreter in FinanzOnline tätig werden. Eine Person, deren Zugangsdaten außer Kraft gesetzt wurden, kann nur sich mehr mittels E-ID identifizieren.

Zu § 5:

§ 5 FOnV 2027 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3a FOnV 2006. In § 5 FOnV 2027 soll die Ausstellung von Zugangsdaten an natürliche Personen (dazu zählen abweichend von der Terminologie des E-GovG auch Einzelunternehmer) geregelt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 FOnV 2027 sind die Zugangsdaten auf Antrag bekanntzugeben. Der Antrag kann durch die natürliche Person selbst, durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Für die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten der natürlichen Person ist grundsätzlich aus Sicherheitsgründen eine beglaubigte Spezialvollmacht nötig. Der Antrag kann ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich gestellt werden. Dies ist notwendig, um die Prüfung der Zumutbarkeit gemäß

§ 5 Abs. 4 Z 2 FOnV 2027 durchführen zu können. Der Antrag hat auch eine E-Mailadresse und eine Mobiltelefonnummer zu enthalten. Diese Daten werden einerseits für die Benachrichtigung über eine erfolgte elektronische Zustellung in FinanzOnline benötigt, andererseits für die Übermittlung eines zweiten Authentifizierungsfaktors im Zuge der Teilnahme an FinanzOnline mittels Zugangsdaten.

Berufsmäßige Parteienvertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden müssen keine Spezialvollmacht zur Antragstellung vorlegen (anderes gilt für die Bekanntgabe bzw. Aushändigung der Zugangsdaten – siehe unten). Darunter fallen neben den in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a FOnV 2027 angeführten Wirtschaftstreuhandern, die in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b FOnV 2027 genannten Notare und Substituten sowie die in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c FOnV 2027 angeführten Rechtsanwälte.

Das Erfordernis der Beglaubigung entfällt, wenn die Antragstellung durch einen Mitarbeiter einer der genannten Parteienvertreter von diesem schriftlich zur Durchführung der Anmeldung beauftragt wird. Dieses Schreiben – das als Spezialvollmacht ausgestaltet sein muss – muss nicht beglaubigt sein.

Abs. 2 zählt die Möglichkeiten der Bekanntgabe von Zugangsdaten außerhalb einer Online-Identifikation auf. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Zugangsdaten nur an den Antragsteller selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden – entweder durch das Organ des Finanzamts Österreich oder das Zustellorgan. Die einzige Ausnahme stellen berufsmäßige Parteienvertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis oder die von diesen beauftragte Mitarbeiter dar: Diesen darf das Organ des Finanzamts Österreich Zugangsdaten ihres Auftraggebers aushändigen, wenn sie eine Spezialvollmacht vorlegen, die sie ausdrücklich zur Übernahme der Zugangsdaten ermächtigt. Eine solche Spezialvollmacht benötigen nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Parteienvertreter selbst.

In Abs. 3 wird eine weitere Möglichkeit zur Antragstellung von Zugangsdaten geregelt. Damit soll auch natürlichen Personen, deren Staat kein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau „hoch“ anbietet bzw. dieses noch nicht gemäß Art. 9 eIDAS-VO notifiziert wurde und somit nicht für eine Anmeldung mittels EU-Login zur Verfügung steht, die Teilnahme an FinanzOnline ermöglicht werden. Nähere Regelungen zur Antragstellung mittels Online-Identifikation finden sich in der FVIV. Bei der Inanspruchnahme der Online-Identifikation erfolgt auch die Bekanntgabe der Zugangsdaten in deren Rahmen. Insoweit erweitert der letzte Satz des Abs. 3 die Liste des Abs. 2.

Zu Abs. 4: Der Einstieg mittels E-ID soll auch zukünftig forciert werden, denn bei Verwendung des E-ID kommt es zu einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, die höchste Sicherheitsstandards erfüllt. Daher werden neue Zugangsdaten ausschließlich bekanntgegeben, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 FOnV 2027 vorliegt. Bereits bestehende Zugangsdaten behalten vorerst ihre Gültigkeit (zur Umstellung bei Rücksetzungen siehe unten, zu § 7; zur Außerkraftsetzung siehe unten, zu § 8). Eine Ausstellung von Zugangsdaten erfolgt nur noch, wenn die natürliche Person zur Registrierung des E-ID bzw. einem elektronischen Identifizierungsmittel im Sinn des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO nicht berechtigt ist oder ihr die Registrierung (zB aufgrund ihres Wohnsitzes in einem Drittstaat) bzw. die Verwendung dieser Identifizierungsmittel nicht zumutbar ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn die natürliche Person nicht über die erforderlichen technischen Geräte (insbesondere ein Smartphone) verfügt. Natürlichen Personen, die Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 sind, sind Zugangsdaten weiterhin bekannt zu geben. Dieser Ausnahmetatbestand rührt daher, dass diese Personengruppe technisch weiterhin in der Lage sein soll, ihre bestehenden Kanzleisoftwaressysteme zu verwenden. Dafür ist es notwendig, weiterhin Zugangsdaten an diese Personengruppe bekanntzugeben. Die Nutzung und Einrichtung der Benutzerverwaltung (§ 10) in FinanzOnline ist auch ohne Zugangsdaten möglich; daher ist die bloße Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung kein hinreichender Grund für die Bekanntgabe von Zugangsdaten (anders noch § 3a Abs. 3 Z 3 FOnV 2006). Die Bekanntgabe der Zugangsdaten kann persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (RSa-Brief) erfolgen. Die Zugangsdaten dürfen ausschließlich an den Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter selbst ausgehändigt werden. Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten werden die Zugangsdaten postalisch mittels RSa-Briefs an den Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zugestellt. Eine Ausnahme davon stellt die Bekanntgabe an einen Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder an einen von diesem beauftragten Mitarbeiter dar. Dieser Personengruppe dürfen die Zugangsdaten ebenfalls direkt ausgehändigt werden, wenn eine entsprechende Spezialvollmacht vorliegt. Aus dieser Spezialvollmacht muss sich sowohl die Befugnis zur Antragstellung als auch die Befugnis zur Übernahme der Zugangsdaten ergeben. Ist eine Zustellung mittels RSa-Briefs nicht möglich oder nicht zulässig, zB weil keine inländische Abgabestelle bekannt ist und bzw. oder eine Zustellung ins Ausland nicht möglich oder nicht zulässig ist, kommt eine postalische Zustellung nicht in Betracht. In diesem Fall können die Zugangsdaten nur persönlich bekanntgegeben werden. Wurde der Antrag auf Bekanntgabe von Zugangsdaten im Rahmen einer Online-Identifikation gemäß Abs. 3 gestellt, ist kein gesonderter Vorgang notwendig, in diesem Fall hat die Bekanntgabe der Zugangsdaten durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Rahmen der Online-Identifikation zu erfolgen.

Zu § 6:

§ 6 FOnV 2027 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3b FOnV 2006. Zugangsdaten für nicht natürliche Personen (also juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengemeinschaften) können vom gesetzlichen Vertreter der nicht natürlichen Person bzw. einem Spezialbevollmächtigten beantragt werden. Entsprechend den Regelungen zur Beantragung von Zugangsdaten für natürliche Personen soll auch bei der Beantragung von Zugangsdaten für nicht natürliche Personen keine Vorlage einer Spezialvollmacht erforderlich sein, wenn diese durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis vor den Abgabenbehörden erfolgt. Dieser kann sich nach den berufsrechtlichen Vorschriften auf die erteilte Vollmacht berufen.

Das Erfordernis der Beglaubigung einer Spezialvollmacht entfällt, wenn ein Mitarbeiter eines solchen Parteienvertreters von diesem schriftlich zur Durchführung der Anmeldung beauftragt wird oder die Antragstellung durch einen vom gesetzlichen Vertreter der nicht natürlichen Person beauftragten Prokuristen erfolgt. In diesen Fällen bedarf es einer Spezialvollmacht, die ausdrücklich zur Stellung des Antrags auf die Bekanntgabe von Zugangsdaten ermächtigt. Diese Spezialvollmacht muss aber nicht beglaubigt sein. Damit werden Aussagen des bisher geltenden Erlasses des BMF vom 24.2.2015, BMF-220400/0004-V/8/2015 auf Verordnungsebene berücksichtigt.

Zudem soll von dem Erfordernis der Beglaubigung auch dann abgegangen werden, wenn die Beantragung der Zugangsdaten für ein Bundesministerium oder eine andere Behörde erfolgt – zB auch für eine Gemeinde. Auch in diesen Fällen erscheint es als sachgerecht, von der Beglaubigung als zusätzliches Sicherheitselement abzugehen, weil eine disziplinäre Verantwortung durch berufsrechtliche Bestimmungen wie das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder das Vertragsbedienstetengesetz 1948 oder diesen entsprechende Landesgesetze sichergestellt ist. Damit werden Aussagen des bisher geltenden Erlasses des BMF vom 12.12.2007, BMF-220400/0051-IV/2007 auf Verordnungsebene berücksichtigt.

Die Beantragung kann, wie bei den natürlichen Personen – abgesehen von der Online-Identifikation gemäß Abs. 3 – ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich erfolgen.

Abs. 2 regelt die Bekanntgabe der Zugangsdaten, welche entweder persönlich oder durch postalische Zustellung zu eigenen Händen (RSa-Brief) erfolgen kann. Die Zugangsdaten dürfen grundsätzlich nur an den gesetzlichen Vertreter selbst ausgehändigt werden, bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten werden die Zugangsdaten an den gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Eine Ausnahme davon stellt die Bekanntgabe an einen Vertreter gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, an einen von diesem beauftragten Mitarbeiter oder einen Prokuristen dar. Dieser Personengruppe dürfen die Zugangsdaten ebenfalls direkt ausgehändigt werden, wenn eine entsprechende Spezialvollmacht vorliegt. Dasselbe gilt für Mitarbeiter einer Behörde bei Vorliegen einer entsprechenden Spezialvollmacht. Aus dieser Spezialvollmacht muss sich sowohl die Befugnis zur Antragstellung als auch zur Übernahme der Zugangsdaten ergeben. Ist mangels einer inländischen Abgabestelle eine Zustellung mittels RSa-Briefes nicht möglich (bzw. eine Zustellung ins Ausland mittels RSa-Briefes nicht möglich oder zulässig), kommt eine postalische Zustellung nicht in Betracht. In diesem Fall können die Zugangsdaten nur persönlich bekanntgegeben werden.

Abs. 3 regelt die Beantragung im Zuge einer Online-Identifikation. Wurde der Antrag auf Bekanntgabe von Zugangsdaten im Rahmen einer Online-Identifikation gemäß Abs. 3 gestellt, hat die Bekanntgabe der Zugangsdaten im Rahmen der Online-Identifikation zu erfolgen.

Zu § 7:

§ 7 übernimmt großteils den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3c FOnV 2006, wird aber neu gegliedert. Die Rücksetzung des Passworts ist erforderlich, wenn die bekanntgegebenen Zugangsdaten verloren gegangen sind bzw. vergessen wurden oder in die Hände eines Unbefugten geraten sind. Das Passwort kann auf Antrag ungültig gemacht und gleichzeitig ein neues Passwort ausgestellt werden („Rücksetzung“). Dies soll einen unbefugten Gebrauch der Zugangsdaten bei Verlust, Entwendung oder einem anderwärtigen Bekanntwerden verhindern.

Im Rahmen der Rücksetzung darf allerdings für natürliche Personen ausschließlich dann ein neues Passwort ausgestellt werden, wenn eine der Ausnahmen des § 5 Abs. 4 FOnV 2027 vorliegt. Der Antrag auf Rücksetzung kann ausschließlich persönlich beim Finanzamt Österreich gestellt werden. Hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeit gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 FOnV 2027. Wurden die Zugangsdaten im Rahmen der Online-Identifikation (§ 5 Abs. 3 FOnV 2027) bekanntgegeben, kann auch der Antrag auf Rücksetzung über diesen Weg gestellt werden. Stellt eine natürliche Person, auf die kein Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 4 FOnV 2027 anzuwenden ist, einen Antrag auf Rücksetzung, hat das Finanzamt gemäß § 8 FOnV 2027 die bisherigen Zugangsdaten außer Kraft zu setzen und den Antragsteller darüber zu informieren, dass in weiterer Folge nur mehr mittels E-ID bzw. elektronischem

Identifizierungsmittel im Sinn des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO die Teilnahme an FinanzOnline möglich ist. Für die Bekanntgabe des neuen Passworts gilt § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 letzter Satz FOnV 2027.

Die Rücksetzung des Passworts von nicht natürlichen Personen erfolgt weiterhin uneingeschränkt. Der Antrag auf Rücksetzung darf in diesen Fällen postalisch oder persönlich beim Finanzamt Österreich gestellt werden. Hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeit gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 FOnV 2027. Der Antrag auf Rücksetzung des Passworts kann auch mittels Online-Identifikation gestellt werden. Die Bekanntgabe des neuen Passworts richtet sich nach § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Z 4 FOnV 2027.

Zu § 8:

§ 8 FOnV 2027 übernimmt den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 3d FOnV 2006. Das Außerkraftsetzen von Zugangsdaten (einschließlich der im Rahmen der Benutzerverwaltung gemäß § 10 eingeräumten Zugriffsrechte) führt wie bisher – im Gegensatz zur Rücksetzung des Passworts gemäß § 7 FOnV 2027 – zur Ungültigmachung der bestehenden Zugangsdaten ohne Ausstellung neuer Zugangsdaten. Das Außerkraftsetzen der Zugangsdaten hat zu erfolgen, wenn das Finanzamt Kenntnis darüber erlangt hat, dass diese Dritten bekannt geworden sind und die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht.

Das Finanzamt Österreich hat die Zugangsdaten – außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 FOnV 2027 – außer Kraft zu setzen, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass der Teilnehmer über einen E-ID bzw. ein elektronisches Identifizierungsmittel verfügt. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich der Teilnehmer bereits mittels E-ID bzw. elektronischem Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO für die Teilnahme an FinanzOnline identifiziert hat. Der Teilnehmer soll nach Möglichkeit vom Außerkraftsetzen der Zugangsdaten formlos verständigt werden.

Ab dem 1. Oktober 2029 hat das Finanzamt die noch bestehenden Zugangsdaten von natürlichen Personen (ausgenommen Personen, denen die Verwendung des E-ID nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sowie Parteienvertreter im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 1 und 2) außer Kraft zu setzen. Mit der Gewährung einer Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2029 soll ein möglichst reibungsloser Umstieg auf den E-ID als alleiniges Identifizierungsmittel für natürliche Personen sichergestellt werden. Ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 noch vorliegen (zB ob die Berufsberechtigung des Parteienvertreters noch aufrecht ist), hat das Finanzamt Österreich in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Zu § 9:

Die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der Zugangsdaten zu FinanzOnline waren bisher in § 1 Abs. 3 erster Satz der FOnV 2006 geregelt. Die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten bestehen nicht nur bei von den Abgabenbehörden ausgestellten Zugangsdaten, sondern auch bei selbst kreierten Zugangsdaten, etwa im Rahmen der Benutzerverwaltung (§ 10 FOnV 2027). Vor dem Hintergrund der Zwei-Faktor-Authentifizierung sollen die Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten auch den zur Identifizierung und Authentifizierung notwendigen zweiten Faktor umfassen. Aus der Verpflichtung des § 9 FOnV 2027 ergibt sich zudem, dass bei Verlust, Entwendung oder einem anderwärtigen Bekanntwerden der Zugangsdaten bei einem Dritten unverzüglich ein Antrag auf Rücksetzung (§ 7 FOnV 2027) zu stellen oder das Außerkraftsetzen der Zugangsdaten (§ 8 FOnV 2027) anzuregen ist.

Zu § 10:

§ 10 FOnV 2027 übernimmt die Aussagen des derzeit geltenden § 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz FOnV 2006 und regelt in diesem Sinn die Benutzerverwaltung in Bezug auf FinanzOnline. Unter der Benutzerverwaltung wird die Möglichkeit eines Supervisors verstanden, einzelnen Benutzern entsprechende Rechte in FinanzOnline zuzuteilen. Im Rahmen der Benutzerverwaltung kann der Supervisor sowohl Benutzer anlegen als auch sperren, löschen oder den Umfang ihrer Rechte ändern. Da dadurch einzelnen Personen in unterschiedlichem Ausmaß Zugriff auf FinanzOnline mit eigenem Benutzer-Account eingeräumt werden kann, ist diese Möglichkeit vor allem für berufsmäßige Parteienvertreter und größere Unternehmen relevant. Neben der Rechtevergabe in Bezug auf Anbringen, welche direkt im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden, kann über die Benutzerverwaltung auch eine Einräumung und Begrenzung von Rechten für den Einstieg in andere elektronische Portale erfolgen, wenn die Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline genutzt wird. In diesem Sinn kann zB die Rechtevergabe auf den Einstieg in ein Verbrauchsteuerportal begrenzt werden.

Jeden einzelnen Benutzer treffen insbesondere dieselben Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten (§ 9 FOnV 2027) wie den Teilnehmer.

Zu § 11:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 Z 1 regelt die Sperre von Teilnehmern im Zusammenhang mit einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Abgabepflichtigen. Da der Abgabepflichtige im Fall der Eröffnung eines

Konkursverfahrens gemäß § 180 IO, eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung gemäß § 170 IO oder eines Schuldenregulierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung nach § 186 IO die Verfügungsmacht über sein Vermögen verliert, soll in diesen Fällen eine Sperre seines FinanzOnline Zuganges erfolgen. Zeitgleich mit der Insolvenzeröffnung erlöschen vom Insolvenzschuldner vor der Insolvenzeröffnung erteilte Vollmachten gemäß § 1024 ABGB ex lege.

Da Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit Insolvenzverfahren eröffnet werden, gemäß § 71c Abs. 2 IO keine aufschiebende Wirkung haben, ist gemäß § 2 Abs. 1 IO der FinanzOnline Zugang mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung des Edikts in der Ediktsdatei zu sperren. Die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ist dementsprechend nicht abzuwarten. Beendet werden soll die Sperre entsprechend § 59 IO hingegen erst dann, wenn das unter Z 1 lit. a bis c genannte Verfahren rechtskräftig aufgehoben wurde. Das kann durch Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans, durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens oder aus sonstigen Gründen erfolgen, wobei in diesen Fällen die Bekanntmachung der Rechtskraft des jeweiligen Beschlusses in der Ediktsdatei (<https://edikte.justiz.gv.at/>) abzuwarten ist.

Abs. 1 Z 2 FOnV 2027 regelt die Sperre des FinanzOnline Zugangs für den Fall, dass für den Teilnehmer ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Die Sperre des Zugangs erfolgt jedoch nur dann, wenn der gerichtliche Bestellungsbeschluss einen Genehmigungsvorbehalt enthält, der Handlungen vor den Abgabenbehörden umfasst. Nur in diesen Fällen wird die Handlungsfähigkeit des Vertretenen nach § 242 ABGB konstitutiv eingeschränkt. Liegt hingegen eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung (oder eine Vorsorgevollmacht) vor oder enthält der gerichtliche Bestellungsbeschluss keinen Genehmigungsvorbehalt, kann nicht vorab ausgeschlossen werden, dass die vertretene Person nicht rechtlich verbindlich handelt, weswegen eine Sperre ihres FinanzOnline Zuganges zu weit greifen würde. Die Sperre des FinanzOnline Zuganges ist zu beenden, wenn der Genehmigungsvorbehalt gerichtlich aufgehoben wird oder die Erwachsenenvertretung endet.

Nach Abs. 1 Z 3 FOnV 2027 soll eine Sperre des FinanzOnline Zuganges erfolgen, wenn für einen Teilnehmer ein Abwesenheitskurator bestellt wurde. Auch in diesem Fall ist die Sperre nur dann vorzunehmen, wenn die im Bestellungsbeschluss festgelegten Vertretungshandlungen des Abwesenheitskursors die Vertretung vor den Abgabenbehörden miteinschließen.

Abs. 1 Z 4 und 5 FOnV 2027 ordnen an, dass eine Sperre des FinanzOnline Zuganges im Fall des Todes oder einer Todeserklärung des Teilnehmers vorzunehmen ist.

Abs. 1 Z 6 FOnV 2027 regelt die Sperre von Kapitalgesellschaften für den Fall, dass diese aufgrund von Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG gelöscht wurden. Da in diesen Fällen eine Abwicklung der Gesellschaft mangels Vermögen nicht erfolgt, soll deren Zugang zu FinanzOnline im Zeitpunkt der Löschung gesperrt werden.

Abs. 1 Z 7 FOnV 2027 dient als Auffangtatbestand für Fälle in denen der Teilnehmer seine Handlungsfähigkeit verliert (§ 79 BAO) und die nicht bereits von den Z 1 bis 5 umfasst sind. Die Beurteilung dieser Frage richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.

Da nach § 43 Abs. 1 AußStrG Beschlusswirkungen erst mit Rechtskraft eintreten, ist mit der Sperre bzw. deren Beendigung zuzuwarten, bis der jeweilige Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Verfügung des Ausschlusses liegt in den Fällen des Abs. 1 nicht im Ermessen der Abgabenbehörde, sondern ist bei Verwirklichung des Tatbestandes zwingend vorzunehmen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des derzeit geltenden § 6 FOnV 2006. Wie bisher sollen Teilnehmer, deren Handlungen auf eine Störung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Datenübermittlungen abzielen oder diese zur Folge haben oder Sicherheitsauflagen, Sorgfalts- oder Geheimhaltungspflichten verletzen, von der Teilnahme an FinanzOnline gesperrt werden. Zudem sollen auch Handlungen, die eine sonstige Gefährdung der Sicherheit, Integrität oder Geheimhaltung von Daten, auf die mittels FinanzOnline zugegriffen werden kann, darstellen, zu einer Zugangssperre führen. Die Sperre ist unabhängig von der gewählten Form des Einstiegs in FinanzOnline (E-ID, elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 eIDAS-VO oder Zugangsdaten) vorzunehmen.

Die Verfügung der Sperre liegt (im Gegensatz zu den Fällen des Abs. 1) in den Fällen des Abs. 2 FOnV 2027 im Ermessen der Abgabenbehörde. Beispielsweise ist bei einer (Daten-) Übermittlungsverpflichtung, die ausschließlich elektronisch über Datenstrom bzw. Webservices möglich ist, darauf im Rahmen der Ermessensentscheidung bei Verhängung einer Sperre Bedacht zu nehmen und sind gegebenenfalls andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Über eine Sperre ist bescheidenmäßig abzusprechen. Eine Aufhebung der Sperre kann amtswegig nach dem Wegfall der Gefährdungs- oder Störungslage durch die Abgabenbehörde verfügt werden (zB nach der Implementierung Erfolg

versprechender Abwehrmaßnahmen durch die Behörde). Eine Aufhebung der Sperre hat auf Antrag zu erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefährdungs- oder Störungshandlung, die ursächlich für die Sperre gewesen ist, nicht mehr besteht bzw. der Teilnehmer sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen hat, aufgrund derer eine Gefährdung oder Störung nicht mehr zu erwarten ist.

Zu § 12:

Der Umfang der einzelnen Funktionen, die dem jeweiligen Teilnehmer in FinanzOnline eingeräumt bzw. zur Verfügung gestellt werden, richtet sich nach den für diesen Teilnehmer jeweils maßgeblichen Vorschriften. Davon umfasst sein können einerseits abgabenrechtliche Vorschriften (zB § 8 Abs. 3 Z 2 FlugAbgG), andererseits auch berufsrechtliche Bestimmungen (zB §§ 2 und 3 WTBG 2017, § 9 RAO, § 5 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 NO, § 117 Abs. 3 Z 1 GewO, §§ 2 bis 4 BiBuG 2014). Es fallen aber auch andere Regelungen, wie zB die Bestimmungen des ABGB, die den Handlungsumfang Erwachsenenschutzrechtes regeln, darunter.

Zu § 13:

Der Text des § 13 FOnV 2027 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 2 FOnV 2006. Nach wie vor kann bei Verwendung von Datenstrom oder Webservice eine große Anzahl von Anbringen (zB Abgabenerklärungen) aus einer Anwendersoftware heraus generiert werden und in einem einzelnen Übermittlungsvorgang über FinanzOnline eingebracht werden. Die für eine Datenstromübermittlung und für eine Übermittlung mittels eines Webservices erforderlichen organisatorischen und technischen Spezifikationen (zB XML-Struktur; WSDL) sind wie bisher auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) veröffentlicht.

Zu § 14:

Zu Abs. 1 bis 5:

§ 1 Abs. 2 der derzeit geltenden FOnV 2006 lässt die automationsunterstützte Datenübertragung für Funktionen zu, die einem Teilnehmer in FinanzOnline zur Verfügung stehen, ohne jedoch die angebotenen Funktionen im Einzelnen anzuführen. Zukünftig soll für Rechtsanwender transparent und nachvollziehbar ausgedrückt werden, für welche Anbringen welche Funktionen im Verfahren FinanzOnline zur Verfügung stehen und über welchen technischen Weg diese eingebracht werden können. Aus diesem Grund listet Abs. 1 bis 5 alle Anbringen im Sinn des § 85 BAO auf, für die spezifizierte Funktionen im Verfahren FinanzOnline implementiert sind. Ergänzend erfolgt eine Kategorisierung dieser Anbringen, über welchen technischen Weg die Einbringung über die jeweilige spezifizierte Funktion möglich ist. Dabei kommen neben einer Übermittlung im Dialogverfahren, die Übermittlung über Webservices oder Datenstrom in Frage.

Alle Funktionen, bei denen nicht eine spezifische gesetzliche Grundlage ausgeführt ist, stützen sich auf § 86a Z 1 und 2 BAO.

Abgesehen von den in § 14 FOnV 2027 aufgezählten Funktionen stehen weitere Funktionen im Portal FinanzOnline zur Verfügung, die nicht als Anbringen im Sinn des § 85 BAO zu klassifizieren sind und daher nicht in der taxativen Aufzählung des § 14 FOnV 2027 enthalten sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Änderung der Grunddaten
- Anforderung einer Steuernummer
- Ersuchen um Rechtsauskunft
- Vollmachtswartung
- Datenübermittlung für Zwecke der Teilnahmeberechtigung (§ 3 FOnV 2027).

Auch bloße Datenabfragen sind keine Anbringen im Sinn des § 85 BAO. Dazu gehören beispielsweise:

- die Abfrage des Status der Kommunalsteuerprüfung durch die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge,
- die Abfrage der Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 UStG 1994 durch die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden (§ 48c Abs. 5 BAO).

Anmerkungen zu den einzelnen Funktionen:

Zu Abs. 1:

- zu Z 1: Damit ist das FinanzOnline verfügbare Formular „Mitteilung – Depotübertragung“ (E27-6) sowie alle dazugehörigen Beilagen angesprochen.

- zu Z 2: Damit sind alle in FinanzOnline verfügbaren L-Formulare sowie alle dazu gehörigen Beilagen angesprochen.
- zu Z 3 und 4: Damit sind alle in FinanzOnline verfügbaren E-Formulare sowie alle dazu gehörigen Beilagen angesprochen. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 1 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 5: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 6: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 96 Abs. 3 erster Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 7: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 108c Abs. 3 letzter Satz EStG 1988, wonach ein Antrag auf Forschungsprämie im Wege von FinanzOnline zu stellen ist.
- Zu Z 8: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 9 Sonderausgaben-DÜV, wonach die elektronische Datenübermittlung im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen hat.
- zu Z 9: Damit ist das in FinanzOnline verfügbare K1-Formular sowie alle dazu gehörigen Beilagen angesprochen. Mit Z 9 wird die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 Z 1 vorletzter Satz KStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 10: Damit ist das in FinanzOnline verfügbare K2-Formular sowie alle dazu gehörigen Beilagen angesprochen; das K3-Formular ist derzeit nicht in FinanzOnline verfügbar. Mit Z 10 wird die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 Z 1 vorletzter Satz KStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 11: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 1 StabAbgG ausgeübt.
- zu Z 12: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 1 vorletzter Satz UStG 1994 ausgeübt.
- zu Z 13: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 4 sechster Satz UStG 1994 ausgeübt.
- zu Z 14: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 11 zweiter Satz UStG 1994 ausgeübt.
- zu Z 15: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des Art. 21 Abs. 10 dritter Satz UStG 1994 ausgeübt.
- zu Z 21: Da § 12 NoVAG 1991 die Form der Stellung des Antrags auf Vergütung nicht regelt, stützt sich Z 21 hinsichtlich der Vergütung gemäß § 12 NoVAG 1991 auf § 86a Z 1 und 2 BAO. Hinsichtlich der Vergütung gemäß § 12a NoVAG 1991 stützt sich Z 21 jedoch auf § 12a Abs. 6 NoVAG 1991.
- zu Z 22 und 23: Mit Z 22 und 23 wird die Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 4 fünfter Satz KommStG 1993 ausgeübt. In-dem eine Gemeinde die Funktion „Kommunalsteuererklärung gemäß § 11 Abs. 4 erster Satz KommStG 1993“ (Z 22³) verwendet, kann sie ihrer Verpflichtung nachkommen, einen bei ihr auf einem amtlichen Vordruck in Papierform eingereichte Steuererklärung der Bundesfinanzverwaltung im Wege von FinanzOnline zu übermitteln (§ 11 Abs. 4 vorletzter Satz KommStG 1993). Der Gemeinde steht diese Funktion allerdings nur im Datenstromverfahren zu Verfügung.
- zu Z 24: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, wonach jene Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunalsteuerprüfung darstellen, im Wege von FinanzOnline zu übermitteln sind.
- zu Z 28: Die Funktion „Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“ dient der Meldung und anschließenden Zahlung von Selbstbemessungsabgaben beim zuständigen Finanzamt. Über die Schaltfläche „Zur Zahlung“ kann direkt auf die „Elektronische Zahlung“ gewechselt und die Zahlung durchgeführt werden.
- zu Z 29: Über die Funktion „Buchung von Selbstbemessungsabgaben“ kann ausschließlich die Meldung von Selbstbemessungsabgaben beim zuständigen Finanzamt vorgenommen werden. Eine Zahlung ist über diese Funktion nicht möglich. Im Unterschied zur Funktion „Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“ können Teilnehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) verpflichtet sind, geltend gemachte UVA-Überschüsse zur Abdeckung anderer Abgaben verwenden („Abgabenreservierung“).

- zu Z 30: Diese Funktion „Berichtigung Buchung Selbstbemessungsabgaben“ ermöglicht die Berichtigung bereits gebuchter Selbstbemessungsabgaben.
- zu Z 35, 36 und 41: Diese Ziffern beziehen sich auf die Anordnung des § 16 Abs. 1 erster Satz RKSV.
- zu Z 37, 38 und 42: Diese Ziffern beziehen sich auf die Anordnung des § 17 Abs. 1 erster Satz RKSV.
- zu Z 39, 40 und 43: Diese Ziffern beziehen sich auf die Anordnung des § 17 Abs. 6 zweiter Satz RKSV.
- zu Z 44: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 2 Abs. 1 QuRV.
- zu Z 45: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 2 Abs. 3 QuRV.
- zu Z 46: Diese bezieht sich auf die Anordnung des § 2 Abs. 5 erster Satz QuRV.

Zu Abs. 2:

- zu Z 2: Diese entspricht dem gesetzlichen Auftrag des § 4a Abs. 5 Z 1 zweiter Satz EStG 1988, dass der Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung im Wege von FinanzOnline zu übermitteln ist. Die verbindliche Festlegung des technischen Formats, in dem die Übermittlung zu erfolgen hat, findet sich der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2024.
- zu Z 3: Die Funktion „Nachreichung von Unterlagen zur Jahreserklärung“ dient in erster Linie der Übermittlung von Jahresberichten oder sonstigen Unterlagen gemäß § 44 Abs. 3 EStG 1988 sowie der Übermittlung von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen gemäß § 44 Abs. 4 oder 5 EStG 1988. Da hinsichtlich dieser Unterlagen eine Übermittlungsverpflichtung besteht, stellen derartige Übermittlungen jedenfalls ein Anbringen im Sinn des § 85 BAO dar.
- zu Z 5: Diese bezieht sich auf § 9 Abs. 8 fünfter Teilstich zweiter Satz KStG 1988.
- zu Z 7: Diese bezieht sich auf § 79 Abs. 2 Z 4 MinBestG.
- zu Z 8: Diese bezieht sich auf § 79 Abs. 2 Z 2 und Z 3 MinBestG.
- zu Z 9: Diese bezieht sich auf § 79 Abs. 2 Z 5 MinBestG.
- zu Z 10: Diese bezieht sich hinsichtlich der Anzeige einer Umgründung auf die Anordnung des § 43 Abs. 1 erster Satz UmgrStG, wonach derjenige, der Vermögen durch eine Umgründung überträgt oder übernimmt, diese im Verfahren FinanzOnline unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars elektronisch anzuzeigen hat; hinsichtlich der Umgründungsmeldung bezieht sich Z 10 auf § 13 Abs. 1 UmgrStG und die auf dieser Grundlage ergangene UmgrMV.
- zu Z 13: Diese bezieht sich auf § 6 Abs. 1 und 2 GSBG.
- zu Z 14: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 33 TP 17 Abs. 3 letzter Satz GebG ausgeübt.
- zu Z 15: Diese bezieht sich auf § 10 Abs. 3 letzter Satz GrEStG, wonach die Übermittlung der Abgabenerklärung elektronisch zu erfolgen hat.
- zu Z 16: Diese bezieht sich auf § 2 Abs. 2 Z 1 dritter Satz GrWV, wonach die Anfrage um Bekanntgabe des Bodenwertes im Wege von FinanzOnline erfolgen muss.
- zu Z 17: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 12 Z 1 FlugAbgG ausgeübt.
- zu Z 18: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 12 Z 2 FlugAbgG ausgeübt.
- zu Z 19: Diese bezieht sich auf § 4 EKB-S-UmsetzungsV, welche ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 Z 3 EKBSG hat.
- zu Z 21: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 3 StiftEG ausgeübt.
- zu Z 28: Diese bezieht sich auf § 118 Abs. 4 letzter Satz BAO.
- zu Z 33: Diese bezieht sich auf § 121a Abs. 5 BAO.
- zu Z 34: Diese bezieht sich auf § 153b Abs. 3 BAO.
- zu Z 35: Diese bezieht sich auf § 153f Abs. 5 BAO.
- zu Z 36: Diese bezieht sich auf § 153i Abs. 2 BAO.
- zu Z 41: Diese bezieht sich auf § 205c Abs. 3 letzter Satz BAO.
- zu Z 56: Diese bezieht sich auf § 4 der Verordnung über die Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- zu Z 57: Diese bezieht sich auf § 8 Abs. 2 erster Satz EU-BStbG.

- zu Z 58: Diese bezieht sich auf § 32 Abs. 4 EU-BStbG.
- zu Z 59: Diese bezieht sich auf § 18 Abs. 12 erster Satz EU-MPFG.
- zu Z 60: Diese bezieht sich auf § 18 Abs. 2 erster Satz EU-MPFG.
- zu Z 63: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 6 letzter Satz GSpG ausgeübt.
- zu Z 64: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 59 Abs. 3 vierter Satz GSpG ausgeübt.

Zu Abs. 3:

- zu Z 1: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 44 Abs. 8 erster Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 2: Diese bezieht sich auf § 1 Abs. 2 BefE-DV. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 94 Abs. 15 lit. c EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 3: Diese bezieht sich auf § 2 Leitungsrechte-Hochwasserschutz-DÜV. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 107 Abs. 8 zweiter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 4: Diese bezieht sich auf § 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 4d Abs. 4 letzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 5: Diese bezieht sich auf § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bausparen gemäß § 108 EStG 1988. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 108 Abs. 5 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 6: Diese bezieht sich auf § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bausparen gemäß § 108 EStG 1988. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 108 Abs. 7 Z 2 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 7: Diese bezieht sich auf § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 108a Abs. 4 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 8: Diese bezieht sich auf § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 108g Abs. 4 vorletzter Satz EStG 1988 ausgeübt.
- zu Z 9: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 79 Abs. 2 Z 1 MinBestG ausgeübt.
- zu Z 10: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 12 Z 3 und 4 FlugAbgG ausgeübt.
- zu Z 12: Diese bezieht sich auf § 8 Abs. 1 vorletzter Satz VPDG. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 letzter Satz VPDG ausgeübt.
- zu Z 13: Diese bezieht sich auf § 1 Abs. 1 DVZ. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 61 Abs. 6 letzter Satz BAO ausgeübt.
- zu Z 14: Diese bezieht sich auf § 2 Abs. 1 DVZ. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 61 Abs. 7 letzter Satz BAO ausgeübt.
- zu Z 15: Diese bezieht sich auf § 1 Abs. 2 KontReg-DV. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 KontRegG ausgeübt.
- zu Z 16: Diese bezieht sich auf § 1 Abs. 2 2. KontReg-DV. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 KontRegG ausgeübt.
- zu Z 17: Diese bezieht sich auf § 1 Abs. 2 KapAbfl-DV. Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 11 Kapitalabfluss-Meldegesetz ausgeübt.
- zu Z 18: Mit dieser Ziffer wird die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 1 vierter Satz GMSG ausgeübt.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 bezieht sich auf die Anordnung des § 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 12 UStG 1994, wonach

- zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtete Unternehmer, die FinanzOnline-Teilnehmer sind, sowie
- Parteienvertreter

die Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 12 UStG 1994 elektronisch im Verfahren FinanzOnline im Weg eines Webservices zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen haben.

Zu Abs. 5:

Mit Abs. 5 wird die Verordnungsermächtigung des Art. 28 Abs. 2 letzter Satz UStG 1994 ausgeübt.

Zu Abs. 6:

Ob ein Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden muss oder auf anderen zulässigen Kommunikationswegen (zB postalisch) übermittelt werden darf, ergibt sich entweder aus dem Gesetz selbst (zB Beihilfenmeldung gemäß § 6 GSBG) oder einer Verordnung. Erfolgt die Anordnung, dass ein Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden muss, durch Verordnung, beinhalten die gesetzlichen Bestimmungen in der Regel nur die Vorgabe, dass die Übermittlung des Anbringens elektronisch zu erfolgen hat, während durch die Verordnung die Konkretisierung des Verfahrens, nämlich die Übermittlung im Verfahren FinanzOnline, getroffen wird. Für einen Teil der Anbringen, die von Gesetzes wegen elektronisch einzubringen sind, beinhaltet diese Vorgabe derzeit die FOnErklV. Da die FOnErklV zeitgleich mit dem Inkrafttreten der FOnV 2027 außer Kraft treten soll, sollen die in der derzeit geltenden FOnErklV enthaltenen Anordnungen, dass bestimmte Anbringen im Verfahren FinanzOnline eingebracht werden müssen, in die FOnV 2027 übergeführt werden. Abs. 1 bis 5 zählt alle Anbringen, für die im Verfahren FinanzOnline spezifizierte Funktionen zur Verfügung stehen, abschließend auf. Jene Anbringen, die derzeit aufgrund der FOnErklV verpflichtend im Verfahren FinanzOnline einzubringen sind, sind als Teilmenge darin enthalten. Vor diesem Hintergrund ordnet Abs. 6 erster Satz an, dass die elektronische Übermittlung eines der in Abs. 1 bis 5 genannten Anbringen nur im Verfahren FinanzOnline erfolgen darf, außer es ist Abweichendes geregelt. Dadurch wird die verpflichtende Einbringung im Verfahren FinanzOnline für alle Anbringen angeordnet, für welche diese Vorgabe die derzeit geltende FOnErklV trifft. Das umfasst auf der einen Seite jene Anbringen, für welche die Abgabengesetze die elektronische Übermittlung vorsehen und die FOnErklV die Einbringung im Verfahren FinanzOnline konkretisiert, auf der anderen Seite alle Massendatenübermittlungen, für welche die FOnErklV die Übermittlung im Verfahren FinanzOnline anordnet und welche ebenfalls Anbringen gemäß § 85 BAO sind (zB die Übermittlung der Meldungen gemäß § 10 Abs 3 sowie § 11 Abs. 5 und 6 FlugAbgG).

Abs. 6 zweiter Satz ordnet an, dass in jenen Fällen, in denen ein Anbringen elektronisch im Verfahren FinanzOnline eingebracht wird, die dafür vorgesehene spezifizierte Funktion verwendet werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig davon, ob das Anbringen freiwillig oder verpflichtend im Verfahren FinanzOnline übermittelt wird. Zukünftig muss daher zB auch ein Anbringen, mit dem etwa um eine Stundung oder Ratenzahlung gemäß § 212 BAO angesucht und welches freiwillig im Verfahren FinanzOnline elektronisch übermittelt wird, unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion eingebracht werden. Eine Übermittlung unter Verwendung der Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ ist daher künftig in allen Fällen zu unterlassen, in denen eine spezifizierte Funktion zur Verfügung steht. Die für diese Anordnung erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthält § 86a Abs. 2 BAO.

Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Anbringen nicht unter Verwendung der dafür vorgesehenen spezifizierten Funktion eingebracht wird, regelt § 16 FOnV 2027.

Zu § 15:

Nur jene Anbringen, für die keine spezifizierte Funktion gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 zur Verfügung steht, sollen zukünftig über die Funktion „sonstige Anbringen und Ansuchen“ im Verfahren FinanzOnline übermittelt werden dürfen. Zudem ist eine Übermittlung auch zulässig, wenn aus technischen Gründen (zB Zeichenbeschränkung, fehlende Uploadmöglichkeit) eine gesonderte Übermittlung einer Begründung oder Anlage über die einschlägige spezifizierte Funktion nicht möglich ist. Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Anbringen über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ eingebracht wird, obwohl dafür eine spezifizierte Funktion zur Verfügung steht, regelt § 16 FOnV 2027.

Über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ können ausschließlich Anbringen, deren Bearbeitung in die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich oder des Finanzamtes für Großbetriebe fällt, gültig eingebracht werden. Anbringen, die an andere Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung gerichtet sind, sind unbeachtlich, wenn sie über diesen Weg eingebracht werden.

Zu § 16:

§ 5 FOnV 2006 regelt, dass andere als die in den Funktionen gemäß § 1 Abs. 2 FOnV 2006 dem jeweiligen Teilnehmer zur Verfügung gestellten Anbringen, ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung in FinanzOnline, unbeachtlich sind. Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der Anbringen mittlerweile im Verfahren FinanzOnline übermittelt wird und für viele dieser Anbringen spezifizierte Funktionen zur Verfügung stehen, soll die im derzeit geltenden § 5 FOnV 2006 enthaltene Konsequenz der

Unbeachtlichkeit nicht in die neue FOnV 2027 übernommen werden. An ihre Stelle soll eine Mutwillensstrafe treten. Diese soll nicht eingesetzt werden, um ein gewolltes Verhalten zu erzwingen, sondern um eine bereits erfolgte Nichteinhaltung zu sanktionieren. Ziel der Sanktionierung ist, dass Anbringen zukünftig über die vorgesehene Funktion eingebracht werden, weil die Sanktion einen abschreckenden Kostenfaktor darstellt. Damit entspricht die in § 16 FOnV 2027 geregelte Rechtsfolge jener Konsequenz, die § 112a Abs. 2 BAO beinhaltet, wenn Anbringen entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nicht elektronisch übermittelt werden. Entsprechend § 112a Abs. 2 BAO soll auch im Anwendungsbereich des § 16 FOnV 2027 der Teilnehmer, der das Anbringen einbringt, auf seine Verpflichtung, die spezifizierte Funktion zu verwenden, hingewiesen werden. Indem § 16 FOnV 2027 dem § 112a Abs. 2 BAO entspricht, wird eine weitestgehende Synchronität in der Bearbeitung von Anbringen, die nicht in der bzw. dem durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen Form oder Übermittlungsweg eingebracht werden, erreicht.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist, dass eine Abgabenvorschrift oder eine Verordnung eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen enthält. Dies sieht beispielsweise § 21 letzter Unterabsatz erster Satz UStG 1994 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 letzter Satz FOnV 2027 für Umsatzsteuervoranmeldungen vor. Bei Verletzung einer solchen Anordnung kann die Abgabenbehörde im Ermessen eine Mutwillensstrafe verhängen. In einem ersten Schritt ist die zur Einbringung über eine spezifizierte Funktion verpflichtete Person auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und unter Androhung der Mutwillensstrafe zur Verwendung der spezifizierten Funktion bei der nächsten gleichgearteten Übermittlung aufzufordern. Wenn die nächste gleichgeartete Übermittlung (zB die Umsatzsteuervoranmeldung des Folgemonats) wieder nicht mittels der einschlägigen spezifizierten Funktion übermittelt wird (Wiederholungsfall), kann die Mutwillensstrafe verhängt werden. Damit wird die Verletzung einer solchen Formvorschrift sanktionierbar. Bei der Androhung und Verhängung einer Mutwillensstrafe handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (§ 20 BAO) der zuständigen Abgabenbehörde.

Adressat der in § 16 FOnV 2027 normierten Mutwillensstrafe ist jene Person, die das Anbringen tatsächlich einbringt, aber eben nicht über die dafür vorgesehene spezifizierte Funktion. Ist die einbringende Person ein gewillkürter Parteienvertreter, dann trifft diesen die Sanktion und nicht seinen Mandanten.

Die für diese Anordnung erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthält § 86a Abs. 2 BAO.

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

In vielen Fällen enthalten die Abgabengesetze eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen, es sei denn, dass eine solche dem Abgabepflichtigen mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist (zB § 42 EStG 1988, § 21 Abs. 4 UStG 1994). Durch § 17 FOnV 2027 soll näher konkretisiert werden, wann die in den Abgabengesetzen vorgesehene technische Unzumutbarkeit zur elektronischen Übermittlung vorliegt. § 17 FOnV 2027 entspricht inhaltlich großteils dem derzeit geltenden § 2 FOnErklV, welcher – eingeschränkt auf die Übermittlung von Abgabenerklärungen – eine Konkretisierung der technischen Unzumutbarkeit bereits jetzt enthält. In diesem Sinne soll die elektronische Übermittlung von Anbringen einem Abgabepflichtigen dann nicht zumutbar sein, wenn dieser entweder über keinen Internet-Anschluss verfügt oder eine Sperre gemäß § 11 aufreht ist. Ein Internet-Anschluss liegt immer dann vor, wenn der Abgabepflichtige über ein Endgerät verfügt, das mit dem Internet etwa über ein Modem, ISDN, DSL-Kabel, Glasfaserkabel oder einer WLAN-Box/ „Internet-Cube“ verbunden ist. Ein mobiles Endgerät allein erfüllt das Erfordernis des Internet-Anschlusses nicht.

Zu Abs. 2:

Vor dem Hintergrund, dass sich der Einsatz digitaler Technologien vor allem im unternehmerischen Bereich in den letzten Jahrzehnten enorm verstärkt hat, erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der technischen Unzumutbarkeit für Anbringen, die von berufsmäßigen Parteienvertretern eingebracht werden, auszuschließen. Ebenso wenig soll die in der derzeit geltenden § 2 FOnErklV enthaltene Vorgabe, wonach eine in den Abgabengesetzen enthaltene Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen nur jene Parteienvertreter umfasst, die zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, übernommen werden. Da auch kleinere Kanzleien mittlerweile über die gängigen digitalen Technologien verfügen (müssen), erscheint diese Differenzierung nicht mehr sachgerecht.

Auch unentgeltliche Vertreter gemäß § 83a BAO können keine Unzumutbarkeit einwenden, weil sie ausschließlich in FinanzOnline vertretungsweise handeln dürfen.

Das Ausschlusskriterium der Unzumutbarkeit soll bei Übermittlung der in § 14 Abs. 3 bis 5 FOnV 2027 genannten Anbringen nicht gelten, weil es sich bei diesen Funktionen um

Datenübermittlungsverpflichtungen handelt, die ausschließlich auf diesem Weg eingebracht werden können.

Zu § 18:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 4 FOnV 2006. Ein im Verfahren FinanzOnline eingebrachtes Anbringen gilt in diesem Sinn grundsätzlich immer als ein Anbringen desjenigen, auf dessen Namen die Zugangsdaten für den Einstieg in das Verfahren FinanzOnline ausgestellt wurden. Nur in dem Fall, in dem derjenige, auf dessen Namen die Zugangsdaten ausgestellt wurden, glaubhaft machen kann, dass das Anbringen unter missbräuchlicher Verwendung seiner Zugangsdaten und des ihm zur Verfügung gestellten zweiten Authentifizierungsfaktors gestellt wurde, erfolgt keine Zurechnung. In diesen Fällen ist das Anbringen unbeachtlich.

Zu Abs. 2:

Wird im Verfahren FinanzOnline ein Anbringen nach einer Identifikation mittels elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß § 4 Z 1 FOnV 2027 oder eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels gemäß § 4 Z 2 FOnV 2027 eingebracht, gilt dieses Anbringen immer als Anbringen desjenigen, der über den E-ID oder das andere elektronische Identifizierungsmittel identifiziert wurde. Nur in dem Fall, dass die identifizierte Person ein Anbringen als Vertreter über eine eigens dafür vorgesehene „Vertreterfunktion“ (zB als unentgeltlicher Vertreter im Sinn des § 83a BAO oder als Erwachsenenvertreter) einbringt, ist das Anbringen dem Vertretenen zuzurechnen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Zurechnung von Anbringen für jene Fälle, in denen ein Anbringen durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen gewillkürten Vertreter mit aufrechter Vertretungsvollmacht für eine natürliche oder juristische Person gestellt wird. In diesen Fällen erfolgt eine persönliche Identifizierung des Vertreters im Verfahren FinanzOnline, unabhängig davon, ob die Identifizierung unter Verwendung des E-ID gemäß § 4 Z 1 FOnV 2027, über ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäß § 4 Z 2 FOnV 2027 oder unter Verwendung von Zugangsdaten erfolgt. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt durch den Vertreter die Auswahl des Vertretenen, für den gehandelt werden und dem das Anbringen zugerechnet werden soll. Abs. 3 umfasst gewillkürte und gesetzliche Vertreter gleichermaßen.

Zu Abs. 4:

Anbringen sind unbeachtlich, wenn sie ihrem Inhalt nach eine andere Person betreffen, als diejenige, die sich unter Verwendung des E-ID, eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels im Sinn des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO oder der Zugangsdaten zur Teilnahme an FinanzOnline identifiziert hat. Das wäre zB der Fall, wenn eine Person in ihren eigenen FinanzOnline-Account einsteigt um über die Funktion „sonstige Anbringen und Anfragen“ eine Beschwerde hochzuladen, die sich dem Inhalt nach auf einen Bescheid bezieht, der an eine dritte Person ergangen ist (zB indem in der Beschwerde die Steuernummer der dritten Person angegeben wird). Ein solches Vorgehen führt selbst dann zur Unbeachtlichkeit der Beschwerde, wenn die agierende Person von der dritten Person zu ihrer Vertretung bevollmächtigt worden ist. Durch das Verwenden des eigenen FinanzOnline-Accounts unterbleibt nämlich eine Berufung auf die erteilte Vollmacht; ihr Handeln ist daher nicht als Vertretungshandeln erkennbar – das Anbringen wird nicht zum Abgabenakt des Vertretenen übermittelt, sondern zum Abgabenakt des Vertreters.

Zu § 19:

§ 19 FOnV 2027 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 2a FOnV 2006 und enthält die Möglichkeit, das Verfahren FinanzOnline auf eine Applikation für Mobilgeräte zu erweitern, was durch die FinanzOnline[+]-App realisiert wurde. Der zweite Satz enthält die datenschutzrechtlich notwendige Regelung zur Zulässigkeit der automationsunterstützten Datenübertragung für jene Funktionen, die über die FinanzOnline[+]-App zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 20:

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, in andere elektronische Portale personalisiert einzusteigen, nachdem eine Identifizierung und Authentifizierung für das Verfahren FinanzOnline erfolgt ist. Der Durchstieg in die davon umfassten Portale kann nach dem Einstieg in FinanzOnline direkt über das Portal erfolgen. Die davon umfassten einschlägigen Portale werden nunmehr in § 20 FOnV 2027 aufgezählt.

Zu Z 1: Diese bezieht sich auf § 32 Abs. 1 TDBG 2012.

Zu Z 3: Diese bezieht sich auf § 9 der FoPV, wonach das Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft im Wege des Verfahrens FinanzOnline dem Finanzamt weiterzugeben ist. Dem Steuerpflichtigen ist die Möglichkeit einzuräumen, im Wege von FinanzOnline Einsicht zu nehmen.

Zu Z 4: Diese bezieht sich auf § 30a Kraftfahrzeuggesetz 1967.

Zu Z 6: Diese bezieht sich auf die Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 4 ALSAG.

Zu Z 9: Diese bezieht sich auf die Verordnungsermächtigung des § 18a Abs. 8 Z 5 zweiter Satz UStG 1994. Siehe dazu die Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gem § 18a UStG 1994.

Zu Z 10: Diese bezieht sich auf § 25a Abs. 3 erster Satz, § 25b Abs. 3 erster Satz sowie Art. 25a Abs. 3 erster Satz UStG 1994.

Zu Z 11: Diese bezieht sich auf die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 3 letzter Satz DPMG sowie auf §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 und 6 Abs. 2 DPMG-Durchführungsverordnung.

Zu Z 13: Diese bezieht sich auf folgende Verordnungsermächtigungen:

- § 16 Abs. 3 GrEStG 1987,
- § 31 Abs. 1 letzter Satz GebG,
- § 8 Abs. 9 VersStG 1953,
- § 6 Abs. 6 Feuerschutzsteuergesetz 1952.

Zu § 21:

§ 21 FOnV 2027 regelt jene Anbringen, die verpflichtend unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über eines der in § 20 FOnV 2027 genannten Portale einzubringen sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 FOnErklV und regelt dementsprechend jene Anbringen, die verpflichtend unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über das Verbrauchsteuerportal gemäß § 20 Z 7 FOnV 2027 einzubringen sind. Neu aufgenommen wird im Sinn der allgemeinen Systematik der gegenständlichen Verordnung, dass diese Anbringen über die dafür vorgesehene spezifizizierte Funktion einzubringen sind.

Zu Abs. 3:

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 3 Z 7 FOnErklV und regelt, welche Anbringen unter Verwendung der Authentifizierungs- und Identifizierungsfunktion von FinanzOnline über das Altlastensanierungsbeitragsportal gemäß § 20 Z 8 FOnV 2027 einzubringen sind.

Zu § 22:

§ 22 FOnV 2027 stellt die Rechtsgrundlage für eine Datenweiterverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO dar und stellt in diesem Sinn sicher, dass auch Daten, die ursprünglich nicht für Zwecke der Teilnahmeberechtigung oder deren Ende übermittelt wurden, für diese Zwecke verarbeitet werden dürfen. Darunter fallen zB Abfragen aus Registern gemäß § 158 BAO, aus denen sich die Beendigung eines bisherigen Teilnehmers ergibt.

Zu § 23:

§ 23 stellt die Rechtsgrundlage für eine Datenweiterverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO dar und stellt in diesem Sinn sicher, dass Daten dafür verwendet werden dürfen, um Teilnehmern an FinanzOnline spezifische Funktionen zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Daten für andere Zwecke erhoben wurden. Zu denken wäre dabei etwa an die Zurverfügungstellung bankenspezifischer Funktionen unter Weiterverarbeitung der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 1 DVZ zum Zweck der Wahrnehmung der Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 BAO an die Bundesfinanzverwaltung übermittelten Daten.

Zu § 24:

§ 24 regelt die verpflichtende und unverzügliche Weiterleitung von Kommunalsteuererklärungen durch den Bundesminister für Finanzen an die Gemeinden. Der Bundesminister für Finanzen handelt dabei als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO. Der Inhalt des § 24 wird aus der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen, BGBl. II Nr. 257/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 579/2020, übernommen.

Zu § 25:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit werden die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Rechtsgrundlagen jeweils nur mit Kurztitel zitiert. Die Anführung der umfassenden Bezeichnung samt Fundstelle enthält § 25 FOnV 2027.

Zu § 26:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit werden in den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht alle Geschlechter angeführt. § 26 FOnV 2027 stellt klar, dass sich Bezeichnungen, die natürliche Personen betreffen, auf alle Geschlechter beziehen.

Zu § 27:**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 enthält die datenschutzrechtliche Grundlage dafür, dass Daten, die bereits jetzt für die Teilnahme nach der derzeit geltenden FOnV 2006 verarbeitet werden, auch in Zukunft weiterverarbeitet werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch Außerkrafttreten der FOnV 2006 bzw. Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung keine initialen Datenübermittlungen notwendig sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 erleichtert den Übergang von der FOnV 2006 auf die FOnV 2027 indem Vorschriften in anderen Rechtsgrundlagen, die Bezug auf Bestimmungen der derzeit geltenden FOnV 2006 nehmen, sich zukünftig auf die jeweils maßgeblichen Regelungen der gegenständlichen Verordnung beziehen sollen.

Zu § 28:

Die FOnV 2027 soll mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Zeitgleich sollen die Verordnung zur Elektronische Übermittlung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen, die FOnErklV und die FOnV 2006 außer Kraft treten, weil deren Inhalte in die neue FOnV 2027 übernommen werden.